

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1025/91 DES RATES

vom 22. April 1991

zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1990/91 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 750/91 ⁽⁵⁾ wurde das Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 28. April 1991 verlängert.

Es ist notwendig, die mit der Preisfestsetzung für das kommende Wirtschaftsjahr zusammenhängenden Fragen

in ihrer Gesamtheit neu zu durchdenken. Dies hat eine verspätete Festsetzung der Preise zur Folge. Das Wirtschaftsjahr 1990/91 muß deshalb für die Sektoren Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch bis zum 26. Mai 1991 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 endet am 26. Mai 1991, das Milchwirtschaftsjahr 1991/92 beginnt am 27. Mai 1991.

(2) Im Sektor Rindfleisch endet das Wirtschaftsjahr 1990/91 am 26. Mai 1991 und beginnt das Wirtschaftsjahr 1991/92 am 27. Mai 1991.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 1.